



# Die Vereinssatzung



ALBERT SCHWEITZER  
FAMILIENWERK

**Geschäftsstelle des Vereins:**

Jahnstraße 2, 37170 Uslar

Telefon: 0 55 71 / 92 43 - 0

Mail: [info@familienwerk.de](mailto:info@familienwerk.de)

Amtsgericht Göttingen VR 130 180

USt.-IdNr: DE 11 62 07 458

Beschlossen am 18. November 2023



ALBERT SCHWEITZER  
FAMILIENWERK

Wir machen uns für  
Menschen stark!



Alle Infos: [www.familienwerk.de](http://www.familienwerk.de)





**Satzung des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.  
Stand: 18. November 2023**

§ 1	Name und Sitz.....	6
§ 2	Zweck und Aufgabe.....	6
§ 3	Finanzierungsmittel .....	7
§ 4	Mitgliedschaft .....	8
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 6	Verlust der Mitgliedschaft .....	9
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	10
§ 8	Vereinsorgane .....	10
§ 9	Der Vorstand .....	10
§ 10	Aufgaben des Vorstandes .....	12
§ 11	Das Kuratorium .....	12
§ 12	Aufgaben des Kuratoriums.....	15
§ 13	Die Mitgliederversammlung.....	16
§ 14	Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	17
§ 15	Jahresvoranschlag / Jahresabschlussrechnung .....	18
§ 16	Auflösung .....	19

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V." und hat seinen Sitz in Uslar. Er ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 130 180 in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist eine gemeinnützige, religiös nicht gebundene und überparteiliche Personenvereinigung, die sich im Geiste der Arbeit Albert Schweitzers der sozialen Arbeit widmet. Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke. Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- Förderung der Jugendhilfe.
- Förderung der Altenhilfe.
- Förderung des Wohlfahrtswesens.
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschäftigte und behinderte Menschen.
- Förderung der Volks- und Berufsbildung.

2. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung geeigneter ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Betreuungsformen für

- a) die Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- b) die Betreuung, Qualifizierung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,
- c) die Betreuung, Behandlung und Pflege psychisch kranker, körperlich, geistig und/oder seelisch behinderter Menschen,
- d) die Betreuung und Pflege alter Menschen,

- e) die Aus- und Fortbildung von Pflege-, Erziehungs- und sonstigem Fachpersonal,
- f) den Betrieb von Sozialberatungs- und –betreuungs-diensten,
- g) die Förderung und Erprobung innovativer Betreuungsformen.

Zur Förderung und Unterstützung der praktischen Arbeit ist der Verein auch ideell tätig wie durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, Präsenz in der Fachöffentlichkeit und Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Einrichtungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Finanzierungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2, Abs. 1 und 2) erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und Spenden
  - b) behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen, Lotterien etc.
  - c) sonstige Leistungen und Beiträge von dritten Personen
  - d) Erträge aus wirtschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke unterhaltenen Zweckbetriebe.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
  
2. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein. Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. sowie deren Ehe- oder Lebenspartner können keine ordentlichen Mitglieder sein oder werden.
  
3. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Hierzu zählen auch Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. sowie deren Ehe- oder Lebenspartner. Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in das Kuratorium gewählt werden. Alle übrigen Mitgliederrechte bleiben unberührt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied beziehungsweise förderndes Mitglied kann werden, wer
  - a) den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben ideell und materiell fördert und
  - b) die in der Geschäftsstelle des Vereins und den Verwaltungen der Einrichtungen zur Einsichtnahme bereitliegende sowie auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Satzung anerkennt und
  - c) sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet
  - d) und volljährig ist.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme durch Ausstellung einer Mitgliedskarte.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, im Einvernehmen mit dem Kuratorium, die Mitgliederversammlung.

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder beziehungsweise der fördernden Mitglieder wird durch eine Austrittserklärung in Schrift- oder Textform an den Vorstand beendet. Die Mitgliedschaft endet jeweils am Ende eines Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung bis zum 1. Dezember dem Vorstand zugegangen sein muss. Andernfalls ist die Austrittserklärung erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

2. Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist, oder wenn sie gröblich den Interessen und Zielen des Vereins zuwidergehandelt haben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Der Betroffene ist vor dem Beschluss anzuhören und kann gegen den Ausschluss beim Kuratorium - binnen vier Wochen - Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingelegte Beschwerde.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung und Androhung des Ausschlusses in der zweiten Aufforderung nicht nachkommt.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums, teilzunehmen. Einrichtungen des Vereins können nach vorheriger Genehmigung und Terminabsprache mit dem Einrichtungsleiter besichtigt werden.

2. Die ordentlichen sowie die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliederbeitrages verpflichtet, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst, jedoch darf der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

3. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages kann wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus geleistet werden.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist hauptamtlich tätig und besteht aus zwei Personen. Weitergehende Bezeichnungen und Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden im Benehmen mit dem Kuratorium in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Berufung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit den Mitgliedern des Vorstandes sind Anstellungsverträge zu schließen. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand von dem Vorsitzenden des Kuratoriums beziehungsweise bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben hauptberuflich wahr und erhalten für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene Vergütung. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer Aufgabenwahrnehmung. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Kuratorium sein.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

4. Zu Sitzungen des Vorstandes wird in Textform unter Wahrung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Einladungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch vierteljährlich.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführenden zu unterschreiben sind.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt neben der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
- b) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung;
- c) die Durchführung der Empfehlungen des Kuratoriums und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungen;
- e) die Vorlage der Jahresabschlussrechnung, des Jahresvoranschlages und etwaiger Nachträge;
- f) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit dem Kuratorium sowie interner Richtlinien für die Angestellten in Leitungsfunktionen;
- g) die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers;
- h) Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme.

## § 11 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern. Sie müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein. Die Anzahl kann sich zeitweilig durch gemäß § 11 Abs. 10 zurückgekehrte Kuratoriumsmitglieder erhöhen. Mitarbeiter sind nicht wählbar. Die Sitzungen werden vom Kuratoriumsvorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter.

2. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Kuratoriumssitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Angestellten in leitender Funktion und der Gesamtbetriebsratsvorsitzende sollen einmal im Jahr ohne Stimmrecht an der Sitzung zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist über bestimmte Punkte geheim abzustimmen. Ebenso ist die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern geheim durchzuführen, es sei denn, dass die Gesamtheit der erschienenen Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt.

5. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, hat mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf einberufen oder wenn ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder die Einberufung beantragt.

7. Die Einladungen und Unterlagen zu Sitzungen des Kuratoriums müssen in Textform und mindestens zwei Wochen vor

dem Tag der Sitzung an die Mitglieder des Kuratoriums unter Bekanntgabe der Tagesordnung versandt werden.

8. Über den Verlauf der Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

9. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Kuratoriums werden nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen für den Verein erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Teilnahme an Kuratoriumssitzungen sowie einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Kuratoriums und seine Stellvertreter ist zulässig. Über die Höhe der vorgenannten Vergütung und Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Alle sonstigen Aufwendungen sind damit abgegolten.

10. Nach Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Vorstand am 30.06.2022 sind die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wieder Mitglied im Kuratorium für den Rest der ursprünglichen Wahlzeit.

11. Die Mitglieder des Kuratoriums haften - unabhängig von ihrer Aufwandsentschädigung/Vergütung - gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die §§ 31 und 31a BGB entsprechend.

## § 12 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Wohl des Vereins durch Ratschläge und Empfehlungen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu fördern. Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für

- a) die Wahl des Kuratoriumsvorsitzenden, seines ersten und zweiten Stellvertreters aus seiner Mitte;
- b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, den Abschluss und die Genehmigung der Anstellungsverträge und die Kontrolle der Vorstandsarbeit sowie im Benehmen mit dem Vorstand die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die gleichzeitige Ausübung eines Amtes im Vorstand und im Kuratorium ist nicht zulässig;
- c) den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung;
- e) die Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvorschlages und etwaiger Nachträge und eine Stellungnahme dazu;
- f) die Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und eine Stellungnahme dazu;
- g) die Bestätigung von satzungsändernden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Diese können bei einer eventuellen Ablehnung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder begründet an die Mitgliederversammlung zurückgegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der satzungsgemäßen Mehrheit.
- h) die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Kuratoriumsarbeit;
- i) die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Tätigkeitsbericht des Kuratoriums;

- j) die Stellungnahme zu Grundsatzbeschlüssen des Vorstandes vor der Übernahme, Aufgabe oder wesentlichen Erweiterung einer Einrichtung. Im Eilfall kann eine Empfehlung auch in Textform eingeholt werden;
- k) die Wahl eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, die Leitung der Versammlung einem Vorstandsmitglied zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen sind geheim, die Mitgliederversammlung kann einstimmig offene Wahlen beschließen.
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen für den Fall des § 16, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sowie auf einer Videokonferenz herbeigeführt werden.
6. Der Kuratoriumsvorsitzende hat im Einvernehmen mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen werden mindestens zwei

Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung postalisch oder in Textform per E-Mail oder Telefax verschickt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Mit der Einladung werden Zeit und Ort zur Einsichtnahme der Tagungsunterlagen bekannt gegeben.

7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle und den Verwaltungen der Einrichtungen zur fortdauernden Einsichtnahme der Vereinsmitglieder auszulegen und dem Vorstand und Kuratorium zuzusenden.

8. Der Kuratoriumsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Vorstand, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, wenn

- a) der Vorstand es für notwendig erachtet
- b) mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder es für notwendig erachten
- c) mindestens 20 oder ein Drittel aller Vereinsmitglieder es in Textform unter der Angabe der Gründe verlangen.

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichts des Kuratoriums;
- c) die Entgegennahme und Feststellung der geprüften Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums;

- d) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und etwaiger Nachträge;
- e) die Festlegung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages;
- f) die Wahl der Mitglieder in das Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren;
- g) die Entscheidung über Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Festlegung und Genehmigung von Vergütungen für den Kuratoriumsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

2. Empfehlungen der Mitgliederversammlung an den Vorstand müssen innerhalb von drei Monaten behandelt werden, Empfehlungen an das Kuratorium auf dessen nächster Sitzung.

## § 15 Jahresvoranschlag und Jahresabschlussrechnung

1. Der Vorstand legt alljährlich den Jahresvoranschlag vor und bei Bedarf auch Nachträge hierzu, und zwar so rechtzeitig, dass das Kuratorium ihn möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres entgegennehmen und die Mitgliederversammlung über ihn beschließen kann.
2. Der Jahresvoranschlag enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Vereins für das kommende Rechnungsjahr.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Vorstand erstellt die Jahresabschlussrechnung des Vereins – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresabschlussrechnung.

5. Der Vorstand legt die Jahresabschlussrechnung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers, dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung vor.
6. Der Vorstand stellt zu der Jahresabschlussrechnung einen Lagebericht auf, der Gegenstand der Prüfung des Wirtschaftsprüfers ist. Hierin ist auf die gegenwärtige Lage des Vereins und die künftige Entwicklung einzugehen. Der Wirtschaftsprüfer wird zu den Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung geladen, in denen der Jahresvoranschlag und die Jahresabschlussrechnung beschlossen beziehungsweise behandelt werden.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern fristgerecht zugesandt habe.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

3. Der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat eine Sitzung des Kuratoriums voranzugehen, zu welcher die Mitglieder des Kuratoriums mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe des Einberufungszweckes einzuladen sind.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Diese Vermögensverwendung bedarf vor ihrem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfts zwei Liquidatoren.

## Auszug aus der Eintragung beim Amtsgericht Göttingen im Vereinsregister 130180

 **Amtsgericht Göttingen**  
Registergericht

Amtsgericht Göttingen, Maschmühlenweg 11, 37073  
Göttingen  
NZS VR 130180

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.  
Jahnstr. 2  
37170 Uslar

**EINGEGANGEN**  
2.6. Juni 2024  
Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.  
Geschäftsstelle

**Dienstgebäude**  
Berliner Straße 8, Eingang  
Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen  
Hinweise zu Parkmöglichkeiten, zur Barrierefreiheit des  
Dienstgebäudes, zum elektronischen Rechtsverkehr und zu möglichen  
Zugangsbeschränkungen finden Sie im Internet unter  
[www.amtsgericht-soetlingen.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-soetlingen.niedersachsen.de)

Telefon 0551403-0  
Durchwahl 0551 403-1476  
Telefax 0551 403-1250

Bankverbindung Nord / LB  
IBAN: DE 16 2505 0000 0106 0237 16  
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail: [aggoe.registerrgericht@justiz.niedersachsen.de](mailto:aggoe.registerrgericht@justiz.niedersachsen.de)  
(gilt nicht für Rechtsachen)

BearbeiterIn: Frau Kötz  
Sprechzeiten: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Datum: 17.06.2024

Ihr Zeichen

Geschäftsnummer  
VR 130180 Fall 9  
(bei Antwort bitte angeben)

INFOService Niedersächsische Justiz 0800 1112021  
(Allgemeine Fragen zur Justiz, keine Rechtsberatung)  
[infoservice@justiz.niedersachsen.de](mailto:infoservice@justiz.niedersachsen.de)

**Registersache: Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V., Uslar**  
Geschäftsanschrift: Jahnstr. 2, 37170 Uslar

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf dem Registerblatt VR 130180 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Kötz  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Das



## ALBERT SCHWEITZER FAMILIENWERK

... ist eine starke Gemeinschaft in der rund 950 Mitarbeiter mehr als 3.500 Menschen in ambulanten und stationären Einrichtungen betreuen.

Der Name ist Konzept: In elf niedersächsischen Städten und Gemeinden wurden regionale Dienstleistungszentren für die Menschen geschaffen. Der gemeinnützige Verein bietet individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche, alte, kranke und behinderte Menschen.

Die uns anvertrauten Menschen profitieren in den einzelnen Einrichtungsteilen von den familienähnlichen Strukturen; ein großes Gemeinschaftswerk für hilfebedürftige Menschen: das Albert-Schweitzer-Familienwerk.

Albert Schweitzer übernahm persönlich die Schirmherrschaft.

Diesen Brief schrieb er an den jungen Verein.

Es bewegt mich, dass im Solling ein  
Kinderdorf gebaut wird, das meinen  
Namen tragen soll. Gleichgültig würde  
ich alle die bei dem Unternehmen  
irgendwie beteiligt sind.  
Möge Gott seinen Segen geben und  
es seligen lassen.  
Seine Bestimmung ist ja, dass es  
Schweitzer seinen Namen bietet.  
Möge ständig ein gutes, christliches  
Geist in ihm walten, dass es eine  
fruchtvolle Heimat sei.

Lambarene 28 April 1962  
Albert Schweitzer

## Unsere Standorte in Niedersachsen

### Kinderdorf Uslar

Die Einrichtung verknüpft bewährte Elemente der Kinderdorfidee mit zeitgemäßer Jugendhilfe.

### Kinderdorf Alt Garge

Jugendhilfeeinrichtung mit differenzierten Betreuungsangeboten im Landkreis Lüneburg

### Hilfe für straffällige Jugendliche in Lüneburg und Celle

Alternativen zum Strafvollzug

### "Behinderten- und Jugendhilfe" Hermannsburg

Heilpädagogische Einrichtung für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung und Jugendhilfe im Verbund mit dem Schwerpunkt Jugendsozialarbeit

### Wegbegleiter Landkreise

Northeim und Göttingen, Eingliederungshilfe für psychisch kranke Erwachsene

### Albert-Schweitzer-Therapeutikum Holzminden

Psychotherapeutische Fachklinik und Ambulanz für Kinder und Jugendliche



### Altenhilfe Bleckede

Modellprojekt der Altenhilfe im Herzen von Bleckede.

### Seniorenzentrum Uslar

Altenwohnungen mit Service-wohnen und Pflegeheim mitten in der Stadt Uslar und mit der Nähe zur Natur.

### Berufsbildende Schulen Uslar

Qualifizierte Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann mit spannenden Seminaren für die berufliche Weiterbildung von Pflegeexperten.

### Geschäftsstelle des Vereins

Jahnstraße 2 in 37170 Uslar



ALBERT SCHWEITZER  
FAMILIENWERK



## Geschäftsstelle des Vereins

### Vorstand:

Martin Kupper und Astrid Walter  
Jahnstraße 2, 37170 Uslar

Tel.: 0 55 71 / 92 43 - 0

Fax: 0 55 71 / 92 43 112

E-mail: [info@familienwerk.de](mailto:info@familienwerk.de)

Internet: [www.familienwerk.de](http://www.familienwerk.de)

### Bankverbindung - Spendenkonto:

Kreis-Sparkasse Northeim

IBAN DE 18 262 500 010 070 000 492

BIC NOLADE21NOM